

# Extrablatt des Enztälers.

Ausgegeben: Neuenbürg, den 31. Juli 1914, abends 8 1/2 Uhr.

K. Oberamt Neuenbürg.

## Erklärung des Kriegszustandes

für das Gebiet des Deutschen Reiches, einschließlich Württemberg, ist der Kriegszustand erklärt.

Die Gemeindebehörden werden hiezu mit dem Auftrag in Kenntnis gesetzt, daß in den in ihrem Bezirk etwa erscheinenden Tageszeitungen unverzüglich einzurufen zu lassen und die Erklärung in dem untenstehenden und am Rathaus angeschlagenen Wortlaut auszurufen zu lassen, wobei die gesetzlich vorgesehene Form der Verkündung „unter Trommelschlag oder Trompetenschall“ nach Möglichkeit zu beachten ist.

Den 31. Juli 1914.

Oberamtmann Ziegele.

## Erklärung des Kriegszustandes.

auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung.

Durch Kaiserliche Verordnung ist das Gebiet des Deutschen Reiches einschließlich des Königreiches Württemberg in Kriegszustand erklärt worden.

Die vollziehende Gewalt geht hierdurch an die Militärbehörden über.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbehörden Folge zu leisten.

Der Kriegszustand dient der Durchführung aller für die Schlagfertigkeit des Heeres und den Schutz des Reichsgebietes in der gegenwärtigen Lage erforderlichen Maßnahmen.

Die Förderung dieser Maßnahmen ist Pflicht jedes Staatsbürgers. Hierzu gehört, alle militärischen Maßnahmen vor dem Auslande geheim zu halten. Es verbietet daher jede Veröffentlichung oder Mitteilung über Heeresangelegenheiten.

Zu widerhandlungen gegen die militärischen Anordnungen werden auf das Strengste bestraft.

Der kommandierende General  
des XIII. (Kgl. württ.) Armeekorps.

Wir veröffentlichen vorstehende Bekanntmachung mit dem Vermerk, daß alle Zeitungen, denen das Merkblatt für die Presse nicht unmittelbar zugegangen ist, die patriotische Pflicht haben, durch weiteren Abdruck vorstehender Bekanntmachung für die Verbreitung zu sorgen.  
Redaktion des „Enztälers“.

K. Oberamt Neuenbürg.

## Die Ortspolizeibehörden

werden angewiesen, die nachstehende Verfügung über den Verkehr mit Brieftauben in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, den gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Verfügung abgelieferten Brieftauben etwa anhängende Depeschen sorgfältig abzulösen und sodann die Tauben mit Ausnahme der deutschen Militärbrieftauben (vergl. Min. Erlaß vom 5. Juni 1900, Amtsbl. Seite 240 Z. 11 und 2) vernichten zu lassen. Abgelöste Depeschen sind der nächsten Militärbehörde abzuliefern. Einer deutschen Militärbrieftaube ist, nachdem ihre etwa anhängende Depesche abgelöst ist und sie sich erholt hat, die Freiheit wieder zu geben.

Den 31. Juli 1914.

Oberamtmann Ziegele.

## Telegramme an den „Enztäler“.

Berlin, 31. Juli. Der Reichskanzler wird, wenn der Reichstag zusammentreten würde, dem Reich öffentlich unterbreiten, daß die deutsche Regierung ihr Möglichstes für die Erhaltung des Friedens getan hat und keine Verantwortung für den Weltkrieg übernimmt, den sie mit allen Kräften zu verhindern wünscht.

In Berlin wurde gestern bekanntlich die falsche Meldung von der bereits vollzogenen deutschen Mobilmachung verbreitet, die auch teilweise außerhalb der Reichshauptstadt Eingang in die Presse fand. Sie ist dadurch entstanden, daß eine Berliner Zeitung für den Fall der Mobilmachung bereits Extrablätter vorbereitet hatte. Diese wurden aus

der Druckerei gestohlen und auf den Straßen verbreitet. Erst als die Polizei die Blätter konfiszierte, und als amtliche Stellen die Nachricht als unwahr bezeichneten, trat wieder Beruhigung ein.

Petersburg, 31. Juli. Im Auswärtigen Amt hält man die Lage für hoffnungslos. Der Presse wird Mäßigung empfohlen. Die Kriegspartei arbeitet mit Hochdruck auf einen Krieg hin. 30000 Demonstranten durchziehen die Straßen, singen patriotische Lieder und rufen: „Nieder mit Oesterreich!“ „Gaut die Deutschen!“ Ein Krieg mit Oesterreich ist hier sehr populär.

Berlin. (Priv. Tel.) Die „Nationalzeitung“ meldet aus Wien, daß der neue japanische Botschafter gestern eine Konferenz von 2 1/2 stündiger Dauer mit dem Grafen Berchtold hatte. Die

## Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit Brieftauben.

Auf Grund des Art. 7c und 51 des Polizeistrafges. vom 27. Dezember 1871 (Reg. Bl. S. 391) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1898 (Reg. Bl. S. 149) wird nachstehendes verfügt:

§ 1.

Es ist verboten, Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Generalkommandos zu verwenden.

§ 2.

Die Besitzer von Brieftauben, die dem Verbands deutscher Brieftaubenliebhaber Vereine nicht angehören, haben der Ortspolizeibehörde über die Zahl und den Aufenthaltsort der Tiere unter Angabe der Linie, für die sie eingetücht sind, sofort Mitteilung zu machen.

Wer Brieftauben beherbergt, die nicht einem Mitgliede des Verbandes deutscher Brieftaubenliebhabervereine angehören, hat diese Tiere der Ortspolizeibehörde auszuliefern, die über sie verfügt.

Ausgefundene Brieftauben sind ohne Berührung der etwa an ihnen befindlichen Depeschen an die nächste Zivil- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 3.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

K. Oberamt Neuenbürg.

## Ablieferung der Brieftaubennachrichten.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten Brieftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhüllen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden Taubenschlag ein oder wird sie eingefangen, so ist sie ohne Berührung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich, falls eine Fortifikation am Orte, an diese, andernfalls an die oberste Militärbehörde auszubändigen. Ist auch eine Militärbehörde nicht am Orte, so ist die Taube an den Ortsvorsteher zu übergeben, der für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde oder an den Befehlshaber der nächsten Truppenabteilung sorgen wird.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gesinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer Brieftaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Den 31. Juli 1914.

Oberamtmann Ziegele.

K. Oberamt Neuenbürg.

## Luftfahrzeuge, Lichtsignale und andere Verständigungsmittel.

Das Anlassen von Luftfahrzeugen, sowie die Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verständigungsmitteln ohne Genehmigung der Militärbehörden wird hiermit verboten.

Auch wird angeordnet, daß über landende Luftfahrzeuge sofort die nächste Zivil- oder Militärbehörde zu benachrichtigen ist.

Landende Luftfahrzeuge sind, wenn eine Untersuchung durch die Militärbehörden nicht alsbald möglich ist, sofort nach Karten, Schriften usw. zu untersuchen; bei bemannten Fahrzeugen hat sich diese Untersuchung auch auf die Besatzung zu erstrecken, sofern sie sich nicht als im deutschen Staatsdienst befindlich ausweist. Der Untersuchungsbefund ist der nächsten Militärbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Ortspolizeibehörden haben Vorstehendes alsbald in ortsüblicher Weise in ihren Gemeinden bekannt zu machen und für strenge Einhaltung dieser Anordnungen Sorge zu tragen.

Den 31. Juli 1914.

Oberamtmann Ziegele.

Konferenz ging vor Zeugen vor sich. Das Ergebnis wird streng geheim gehalten. (Wie man inzwischen hört, soll die Absicht eines kriegsähnlichen Vorgehens Japans gegen Rußland Gegenstand der Besprechung gewesen sein.)

New-York, 31. Juli. Nach hier vorliegenden Meldungen aus Tokio verfolgt man dort die Vorgänge in Europa mit äußerster Spannung. Täglich finden innerhalb der Regierung Besprechungen statt, über die stillschweigen gewahrt wird. Man läßt es nicht für ausgeschlossen, daß Japan, wenn Rußland einen europäischen Krieg hervorruft, der russischen Regierung große Schwierigkeiten macht, um auf diese Weise die innere Krise in Japan zu überwinden.

